

Information über die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die Veska Pensionskasse

(VegüV-Bericht 2020)

Das Stimmvolk hat in der Abstimmung vom 3. März 2013 die Initiative «Gegen die Abzockerei» (auch «Minder-Initiative» genannt) deutlich angenommen. Der Bundesrat hat im Anschluss an die Abstimmung eine entsprechende Verordnung erlassen. Sie heisst «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften», kurz «VegüV».

Die langfristig ausgerichtete Anlagepolitik trägt wesentlich zum dauernden Gedeihen der Veska Pensionskasse bei. Dazu gehört, dass die Abstimmungspositionen im langfristigen Interesse der Aktionäre, der Unternehmen und der zivilen Gesellschaft definiert werden.

Der Stiftungsrat der Veska Pensionskasse hat in Kapitel 6 des Anlagereglements die notwendigen Richtlinien erlassen, damit das Stimmrecht im Interesse der Versicherten der Veska Pensionskasse ausgeübt werden kann.

Die Veska Pensionskasse ist im Jahr 2020 Art. 22 (Stimmpflicht) und Art. 23 (Offenlegungspflicht) der VegüV wie folgt nachgekommen:

1. Die Veska Pensionskasse hat im Jahr 2020 bis zum Monat Mai von 29 börsenkotierten Aktiengesellschaften (alle SMI-Firmen und 9 weitere Aktiengesellschaften) direkt Anteile gehalten.
2. Das Stimmrecht wurde ausnahmslos ausgeübt.
3. Bei allen 29 Aktiengesellschaften lagen im Jahr 2020 keine aussergewöhnlichen Situationen vor. Das Stimmrecht wurde daher überwiegend mehrheitlich im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats wahrgenommen. In einigen Fällen (insbesondere bei Anträgen zur Höhe der Vergütungen) erfolgte Stimmenthaltung.

Im Verlauf des Monat Juni 2020 wurden sämtliche Direktanlagen in schweizerische Aktien in einen Index-Fonds eingeliefert. Damit entfällt künftig die direkte Wahrnehmung der Stimmrechte durch die Veska Pensionskasse. Die Stimmrechte werden kollektiv durch den Fonds wahrgenommen.